

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe

2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Januar 2001

Nr. 1

I n h a l t

Seite

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH)
für das Eignungsfeststellungsverfahren
im Diplomstudiengang Geoökologie**

2

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Geoökologie

vom 22. Januar 2001

Aufgrund von § 11 a Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 in der Fassung vom 12. April 2000 (GBI. S. 436) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 15. Januar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Studiengang

Die Universität Karlsruhe führt für Studienanfänger im Diplomstudiengang Geoökologie ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.

§ 2 Bewerbung

(1) An der Vergabe der für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze nimmt nur teil, wer sich in der allgemeinen Bewerbungsfrist auf dem dafür von der Universitätsverwaltung vorgeschriebenen Formular beworben hat und im Hauptverfahren nicht schon für die Quoten nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ausgewählt worden ist. Mit folgenden Unterlagen können die Bewerberinnen und Bewerber ihre Zulassungschancen erhöhen:

1. Hinweise auf besondere Qualifikationen im Hinblick auf das spätere Studium der Geoökologie,
2. einem Motivationsschreiben, das die Wahl des Studienfaches und des angestrebten Berufes begründet (max. zwei Seiten),
3. Kopien und Zeugnisse sowie andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen.

(2) Die Originale der nach Absatz 1 Nr. 3 eingereichten Kopien sind im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3 Prüfungsorgan

Prüfungsorgan ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Geoökologie. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und erstellt eine Vorschlagsliste über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule.

§ 4 Erste Auswahlstufe

(1) Zum Zwecke der Vorauswahl wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge auf der Grundlage bestimmter schulischer Leistungen gebildet (fachspezifische Gesamtpunktzahl).

(2) Die fachspezifische Gesamtpunktzahl wird aus den Leistungen folgender vier Oberstufenkurse gebildet, so wie sie in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind:

1. Mathematik
2. Die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache
3. Deutsch oder eine andere fortgeführte Fremdsprache
4. Die bestbenotete Naturwissenschaft aus der Fächergruppe Physik, Chemie, Biologie oder Geographie

- (3) Die Gesamtpunktzahl wird in folgenden Schritten gebildet:
1. Pro Fach werden die Punktzahlen addiert (Punktesumme); dies gilt auch dann, wenn ein Fach nicht in allen vier Halbjahren belegt wurde; mitgezählt werden auch Kurse, deren Punkte nicht in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen sind.
 2. Die Punktesummen werden summiert und durch 16 dividiert (fachspezifische Gesamtpunktzahl). Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, in denen keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind.
 3. Die Gesamtpunktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma genau berechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1 bis 4 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten/Punkte umzurechnen. An die Stelle von Deutsch tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 5 Zweite Auswahlstufe

(1) In dreifacher Anzahl der für das weitere Eignungsfeststellungsverfahren verbleibenden Plätze werden die ranghöchsten Bewerberinnen und Bewerber zu Auswahlgesprächen eingeladen. Die übrigen erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(2) Alle Auswahlgespräche sollen während eines Tages stattfinden, der schon in den Bewerbungsunterlagen angekündigt werden soll. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universitätsverwaltung persönliche Einladungsschreiben mit Zeit und Ort ihrer Auswahlgespräche.

(3) Mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber führt je ein Professor/eine Professorin gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses ein Auswahlgespräch von mindestens 15 Minuten Dauer. In einem halbstandardisierten Interview werden auf der Basis der miteingereichten Unterlagen Eignung und Motivation für das Geoökologiestudium abgefragt.

(4) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird mit einer Punktzahl von 1-10 bewertet; hierbei werden besondere Vorleistungen oder berufliche Qualifikationen berücksichtigt. Nach Ende der Auswahlgespräche wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und das Los in der genannten Reihenfolge.

(5) Die Ergebnisse der Auswahlgespräche werden der Universitätsleitung in einer Vorschlagsliste schriftlich mitgeteilt. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nehmen am Nachrückverfahren teil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft und gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2001/2002.

Karlsruhe, den 22. Januar 2001

Professor Dr.-Ing. Dr. Ing.-E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig
Rektor